Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1951)

Heft: 12

Artikel: Der Streit zwischen dem Grauen Bund und dem Gotteshausbund um den Vorrang 1549/50

Autor: Pieth, Friedrich

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-397527

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Streit zwischen dem Grauen Bund und dem Gotteshausbund um den Vorrang 1549/50

Von Friedrich Pieth, Chur

Vorgeschichte

Unsere Vorfahren legten großes Gewicht auf Rang und Stand. Bei Tagleistungen, offiziellen Empfängen, Prozessionen etc. spielte die Rangordnung eine bedeutende Rolle. Wurde sie verletzt, so konnte das schwerwiegende Folgen haben. Auf den eidgenössischen Tagsatzungen mußte die offizielle Rangordnung der Orte beim Vorsitz und Vortritt strengstens eingehalten werden.

Im Jahre 1515 entstand ein Streit zwischen dem Obern und dem Gotteshausbund wegen des Siegelns des Bundes der Eidgenossen mit Papst Leo X., Kaiser Maximilian, König Ferdinand von Aragonien und dem Herzog von Mailand. Ein Jahr früher war nämlich die Urkunde über das Bündnis mit Leo X. für die drei Bünde mit «der Stadt zu Chur zu insigel» besiegelt worden. Nun beanspruchte der Graue Bund das Recht, die neue Vereinigung zu siegeln. Der Gotteshausbund machte ihm dieses Recht streitig. Die Eidgenossen wurden um «Erläuterung» angerufen. Sie rieten 1517 zu gütlicher Verständigung. Schließlich sollte, wie es in Streitigkeiten zwischen zwei Bünden üblich war, der dritte einen Vergleich versuchen. Auch die Eidgenossen wurden zu den Verhandlungen eingeladen, und Zürich, Glarus und Appenzell sollten Boten abordnen. Über den Ausgang des Handels ist dem Verfasser nichts bekannt[1].

Im Jahre 1549 brach der Streit aufs neue aus. Den Anstoß bildete die Bündniserneuerung mit Frankreich. Dieser traten auch die drei Bünde bei, nachdem sie sich anfangs die Entscheidung vorbehalten hatten. Auf einem Bundestag in Ilanz erfolgte nach dem Vortrag des französischen Gesandten de Castion einhellige Annahme. Aber noch bevor der bündnerische Abgeordnete, Hans von Capol, zur Besiegelung durch den König verritten war, stellten sich Schwierigkeiten ein. Der Obere Bund beschwerte sich, daß das Siegel des Got-

[1] Eidg. Absch. III 2, Seite 893 k, Seite 1039 d, Seite 1063 b.

teshausbundes vor dem seinigen an den Brief gehängt worden sei. Das tue den Freiheiten der Oberbündner Abbruch und könnte, wenn es nicht geändert werde, leicht zur Aufhebung der Vereinigung Anlaß geben[2]. Die Eidgenossen ersuchten den Obern Bund, die Sache für diesmal auf sich beruhen zu lassen. Dieser aber gab nicht nach, und aus dem uns als unbedeutend erscheinenden Vorkommnis entstand ein heftiger Zwist um das Recht des Vortritts, des Vorsitzes und des Vorsiegelns, mit einem Wort, um den Vorrang.

Die Rangordnung der Bünde war durch den Bundesbrief von 1524 unberührt geblieben. Sie scheint auch 25 Jahre später noch nicht festgestanden zu haben. Für den Entscheid fielen natürlich Alter und Größe des Bundes ins Gewicht. Deshalb begnügte sich der Zehngerichtebund als der kleinste und jüngste von Anfang an mit dem dritten Platz. Der Graue und der Gotteshausbund aber machten einander den Rang streitig. Der Graue Bund war dabei insofern einigermaßen im Vorteil, als über seine Gründung Brief und Siegel vorhanden waren. Der Zusammenschluß der Gotteshausgemeinden vom Jahre 1367, den man gewöhnlich als den Ursprung des Gotteshausbundes ansieht, war eher eine Notgemeinschaft. Sie kam nicht durch einen Bundesschwur zustande, und die darüber ausgestellte Urkunde besaß nicht den Charakter eines förmlichen Bundesbriefes. Wohl war das «Gemeine Gotteshaus» als Bundesgemeinschaft seit 1367 tätig. Die Bezeichnung «Gotteshausbund» aber ist erst seit dem Ende des 16. Jahrhunderts belegbar. Außerhalb der drei Bünde wußte man noch 1550 von einem «Gotteshausbund» nichts, und der Graue Bund behauptete deshalb formell mit etwelchem Recht, daß er der «älteste» Bund sei. Anderseits nahm das Gemeine Gotteshaus eine gewisse Vorrangstellung ein, indem sein Vorort, Chur, ein politisches Zentrum des ganzen Landes bildete und der Bürgermeister von Chur, das Haupt des Gotteshausbundes, die Korrespondenz an die drei Bünde eröffnete, Gesandte empfing, die Häupter zu den Beitagen zusammenberufen durfte und Staatsakte gelegentlich mit dem Churer Stadtsiegel oder mit dem Gotteshausbundsiegel (ein solches gab es seit 1529) an erster Stelle siegelte.

[2] Eidg. Absch. IV 1 d, Seite 955 f (Juni 1548); IV 1 e, Seite 39 r (Februar 1549); Seite 94, Anmerkung 8; Seite 124 (20. Juli 1549); Seite 157 b (2. September 1549).

Das Schiedsgericht von 1549/50

Den Entscheid im ausgebrochenen Streit hatte entsprechend dem Bundesbrief von 1524 der Zehngerichtebund zu fällen. Der Bundesbrief schrieb vor, daß, wenn zwei Bünde gegeneinander «spänig» werden, sie vor dem dritten das Recht zu suchen haben. Dem eingesetzten Schiedsgericht gehörten an: Paul Buol von Davos, Martin Hansimann von Klosters, Bartholome Flütsch von St. Antönien (Castelser Gericht), Johann Jakob von Vyner (Finer) von Schiers, Kasper Barfus von Malans, Vytt Vittler Werkmeister zu Maienfeld, Paul Ambrüesch a. Ammann von Lenz, Ammann Sumbro alt Ammann von Churwalden, Thöni Schmidt alt Ammann zu St. Peter (Schanfigg) und Peter Walkmeister alt Ammann von Langwies. Kläger war der Graue Bund, Beklagter der Gotteshausbund.

Vor Gericht erschienen als Abgeordnete aus dem Grauen Bund, Landrichter Peter Berther, Johannes Florin Landammann von Disentis, alt Landrichter Martin Cabalzar aus dem Lugnez, Jörg am Spich Ammann und alt Landrichter zu Rhäzüns und Alexander alt Ammann zum Rhyn (Hinterrhein) mit ihren Beiständen: Hptm. Hans Buol von Davos, Hptm. Rudolf Mathis von Klosters und Fähnrich Andres Sprecher auf Davos mit ihrem Fürsprech Barth. Flütsch von St. Antönien.

Sie erhoben Klage gegenüber dem Gotteshausbund, weil dieser vor kurzem aus «Geschwindigkeit» sein Siegel vor dem Grauen Bund an die Urkunde über die Vereinigung mit dem König von Frankreich habe hängen lassen. Er habe dazu weder Fug noch Recht gehabt, denn der Graue Bund sei der «ältist, obrist und fürnemst» Bund, weshalb er bis anhin nach altem Herkommen vor dem Gotteshausbund gesiegelt habe. Dabei solle es bleiben. Aus dem gleichen Grund beanspruche der Graue Bund gegenüber dem Gotteshausbund den «Vorgang, Frag und Vorsitz» und begehre darüber Brief und Siegel.

Der Gotteshausbund war vertreten durch Luzi Kunz, Bürgermeister zu Chur, Junker Jakob von Schauenstein, Hofmeister des Hochstifts, Junker Hans Travers von Zuoz, Zacharias Nutt, Vogt zu Reams, Dietrich Jecklin, Vogt zu Fürstenau, Augustin von Salis aus dem Bergell, Ammann Thomas Cristenbein/ von Süs, samt ihren Beiständen: Hptm. Junker Jörg Beeli und Gaudenz Kind, beide von

Davos mit ihrem Fürsprech Kaspar Barfus von Malans. Sie bedauerten, daß sie das Siegel «aus Geschwindigkeit» vor dem Obern Bund an den Brief der Vereinigung haben hängen lassen. Sie haben ihren Boten befohlen, vorzusiegeln, glaubten dazu befugt zu sein, da sie früher oft vorgesiegelt hätten, ohne daß dagegen Einspruch erhoben worden sei. Erst in der letzten Zeit hätten ihnen die Oberbündner «dreingeredet». Sie seien der Auffassung, daß der Gotteshausbund der «ältest und fürnehmst» und größte Bund sei. Wenn also ein Bund höher als der andere solle geachtet werden, so sollte gerechterweise das Gotteshaus vor dem Grauen Bund siegeln können, auch «Vorgang, Frag und Vorsitz» haben. Auch sie begehren hierüber Brief und Siegel.

Nun wurden Ehrenleute verhört, auch die Bundesbriefe und viele andere gesiegelte Urkunden angesehen, «Kundschaften», d. h. Zeugenaussagen von Glarner-, Urner- und Schwyzer Amtspersonen aufgenommen. Ammann Florin von Disentis, der Anwalt des Obern Bundes, und Zunftmeister Wernly von Chur, der Anwalt des Gotteshausbundes, begaben sich nach Glarus, Uri und Schwiz. Florin nahm die Aussagen auf, Wernly war mitgegangen, um zu «losen».

«Kundschaften» der Glarner, Urner und Schwizer[3]

Die als Zeugen aufgerufenen Ehrenpersonen wurden darum befragt, was jeder darüber wisse oder sagen gehört habe, daß von altersher und auch in jüngst vergangenen Jahren der Graue Bund bei Tagungen, in Kriegen und wenn sie bei den Eidgenossen versammelt gewesen seien, den beiden andern Bünden vorgegangen sei, vorgesessen und vorgesiegelt habe. Zuerst wurden die Glarner verhört.

Ammann Bäldi sagte aus: Vor zwei Jahren anläßlich einer Tagsatzung seien Junker Hans Capol (vom Obern Bund), Bürgermeister Heim (vom Gotteshausbund) und Ammann Guler (vom Zehngerichtenbund) auch dabei gewesen; da sei Junker Hans Capol vorgesessen, der Bürgermeister Heim nach ihm und Ammann Guler zuletzt.

[3] Die Kundschaften befinden sich unter den Landesakten im Bündnerischen Staatsarchiv, dort auch der gedruckte Schiedsspruch.

Ammann Büssi hat von den Alten gehört, daß der Graue Bund den andern beiden Bünden solle «vorgan» und so oft er zu tagen bei den Eidgenossen gesessen und die Boten der drei Bünde auch dabei waren, seien «allwegen» die Graubundboten «vorgangen und vorgesessen». Im Müsserkrieg sei der Graue Bund vorgezogen.

Hauptmann Hässig, alt, weiß nicht, welcher Bund im Schwabenkrieg, den er auch mitgemacht, vorgegangen, denn damals sei der eine Bund da, der andere dort gewesen, je nach Notdurft, desgleichen in den italienischen Kriegen. So oft er bei den Eidgenossen gesessen, habe er auch etwa die Graubundboten gesehen vorsitzen. Von den Alten habe er gehört, daß der Graue Bund der vorderste und älteste sei.

Seckelmeister Wichser hat von den Alten gehört, der Graue Bund sei der vorderste und älteste. Als vor etlichen Jahren der drei Bünde Boten wegen des Kornkaufs im Lande Glarus erschienen seien, da habe ein von Marmels, des Grauen Bundes Bot, «die Red getan» und sei vorgegangen; desgleichen seien zu Kaltbrunnen in unserm «widerwärtigen Krieg» (wahrscheinlich im zweiten Kappeler Krieg) auch der drei Bünde Boten erschienen, und da habe Ammann Schorsch (aus dem Grauen Bund) «die Red getan und sye auch vorgangen».

Vogt Knobel ist oft mit der drei Bünde Knechte in Kriegen gewesen. Zu Mailand habe er des Grauen Bundes Fähnlein «allweg uff der rechten siten zu forderist gesehen stan». Von den Alten habe er zum «dickeren Male» gehört, daß der Graue Bund der erste und vorderste sei.

Jakob Lager hat von den Alten gehört, daß der Graue Bund ein sehr alter Bund und nicht lange nach der Schlacht bei Näfels geschlossen worden sei, (was stimmen würde, namentlich dann, wenn man für den Ursprung des Grauen Bundes das Jahr 1395 annimmt).

Vogt Luchsinger sagte aus, er sei in Kriegen bei vierzig Jahren unter den Bündnern gewesen. Da seien allwegen die Fähnlein des Grauen Bundes auf der rechten Seite gewesen und vor denen der beiden andern Bünde gezogen und gestanden. Vor Gemeinden und Tagungen, an denen der drei Bünde Boten teilgenommen, sei allwegen der vom Grauen Bund «zuforderst gesessen und gegangen, obschon einmal Ammann Guler von Davos die Red getan», weil

der Bott uss dem Grawen Pundt dozumal der tütschen Sprach nütt bericht was». Auch er hat von den Alten gehört, daß der Graue Bund der älteste Bund sei und den andern vorgehe.

Vogt Schuler hat auf Tagen der Eidgenossen und zu Glarus immer die Boten des Grauen Bundes gesehen «vorsitzen, vorgan und die Red tun». Auf einmal aber als sich der Müsser Krieg erhob, habe Valentin Gregori (aus dem Gotteshausbund) «die Red getan».

Vogt Hässi bestätigte, daß, wenn bündnerische Bundesboten allhier in Glarus erschienen, immer die Graubundboten vorgegangen seien und die Red getan haben. «Etwanmals» habe auch Ammann Guler geredet, weil der Landrichter von Radtzüns nüt wol tütsch redte». Weiter wußte Vogt Hässi, daß im Perpignianischen Zug die Hauptleute aus dem Grauen Bund ihre Fähnlein immer vor den Fähnlein der beiden andern Bünde auf der rechten Seite zu allernächst bei den Eidgenossen aufgestellt hätten.

Hauptmann Anton Wichser bezeugte, daß im ersten «Biscartier Zug (1521, Züge in die Picardie im Dienste Frankreichs) die Graubundfähnlein auf der rechten Seite zuvorderst gestanden hätten. Im letzten Picardier Zug (1544) hätten die drei Bünde ein eigenes Regiment gehabt. Da sei Hauptmann Antony von Salis oberster Hauptmann gewesen. Aber Hans von Capol sei ihm vorgegangen, er (Hauptmann Antony) in der Mitte und dann Valentin Gregori. Dieser habe vor den Eidgenossen immer das Wort geführt. Betreffend die Schnüre und Farben, welche an der Urkunde über die Vereinigung mit Frankreich (1549) hangen, wisse er, daß des Grauen Bundes Schnur und Farbe nach derjenigen von Appenzell angemacht worden sei und gehangen habe, dann die des Gotteshaus und an dritter Stelle die der zehn Gerichte. In Solothurn habe ihn der Stadtschreiber der den Vereinigungsbrief schrieb, gefragt, was die drei Bünde für Farben haben, damit er die Schnüre danach machen lassen, welche Farben er (Wichser) dem Stadtschreiber angegeben habe. Weiteres als um die Farben habe ihn der Stadtschreiber nicht gefragt. Als er den Vereinigungsbrief zwei oder drei Tage später gesehen habe, sei die Schnur des Grauen Bundes mit den Farben nach Appenzell gehangen.

Hauptmann Tschudi: Im Perpignianischen Zug habe er nichts anderes gesehen, als daß die Hauptleute aus dem Grauen Bund

mit ihren Fähnlein «für und für» vor den andern und in Räten «allweg vorgegangen und gesessen» und Hans von Capol «die Red thon». Auch im ersten Picardier Zug seien die Hauptleute des Grauen Bundes «allweg» vorgegangen und bei den Eidgenossen gesessen. Auch im letzten Picardier Zug sei das geschehen, obwohl der Graue Bund und der Gotteshausbund miteinander im Streite lagen, weil jeder Teil den obersten Hauptmann (des Bündner Regiments) setzen wollte. Da sei dann der aus dem Gotteshaus (Antony von Salis) Oberster geworden. Nichtsdestoweniger aber habe Jakob von Sax (aus dem Grauen Bund) Red und Antwort gegeben (was mit der Aussage Hauptmann Wichsers im Widerspruch steht, aber eher stimmen möchte). Über die Schnüre und Farben bestätigte er die Kundschaft Hauptmann Wichsers.

Heini Fröwler (Freuler), über 80 Jahre alt, bestätigt, daß er je und je gehört habe, der Graue Bund sei der älteste und den beiden andern vorangegangen.

Hauptmann Hößli ist Hauptmann des Abtes von St. Gallen gewesen. Da hätten die drei Bünde mit denen von Wallis um den Sitz und Vortritt gestritten. Als Fähnrich in Burgund im letzten Picardischen Zug anno 1544 habe er erlebt, daß die Eidgenossen aus sämtlichen Truppen drei Heerhaufen formierten: einen aus den Luzernern, Urnern, Schwyzern und Zugern, einen zweiten aus denen von Bern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Wallis und einen dritten aus den Zürchern, Glarnern, Appenzellern und Bündnern. Da habe bei ihnen (Hößli befand sich als Glarner auch bei dieser Heeresabteilung) Zürich das Banner gehabt; Bannermeister Jakob Meiß habe das Banner vorangetragen. Als dann die Zugewandten und Untertanen von Zürich denen von Glarus «überlegen» und zuvorderst sein und vor ihren Fähnlein stehen wollten, da habe er (Hößli) zum genannten Pannermeister gesagt, daß sie (die Glarner) diesen Untertanenstolz «nit erleiden». Darum solle er (der Bannermeister) sie (die Untertanen) heißen «hindersich stan». Da habe Bannermeister Meiß zu ihm gesagt: «Vendrich von Glarus (und) du Fendrich von Appenzell, stond allernächst by mir, und du Hans von Capol, du fendrich vom Gottshus und den (zehn)trichten stond ouch zu mir, dann ir sond (sollt) zu solcher ordnung, wie angezeigt, vor den Zugewandten und Untertanen stan». Darnach zu Mailand und Bi-

cocca seien Rudolf von Marmels und andere Bündner gewesen und gedachter von Marmels sei immer zu vorderst gewesen und habe Red und Antwort gegeben. Und als die drei Bünde in «unserm widerwärtigen Krieg» (zweiten Kappeler Krieg) denen von Zürich Hilfe geschickt haben und nach Wesen gekommen seien, da sei er (Hößli) mit andern seiner Herren Boten auch zugegen gewesen, und als sie mit ihnen etwas von ihren Herrn und Oberen geredet und gehandelt hätten, da seien Ammann Schorsch, dann Burgermeister Brunn und einer aus den Gerichten im selbigen Rat gesessen, und Ammann Schorsch (vom Grauen Bund) habe den Vorgang und Vorsitz gehabt. Auch habe er von jeher gehört, daß der Graue Bund in Kriegen und «anderstwo» den andern beiden Bünden vorgehe.

Vogt Lütziger (Leuzinger) bestätigte, von den Alten gehört zu haben, daß der Graue Bund «vorgan sölle». Desgleichen sei er in vielen Kriegen gewesen und habe wohl an sieben Feldzügen teilgenommen in Burgund und anderswo, da habe er immer gesehen, daß des Grauen Bundes Zeichen vor den Zeichen der beiden andern Bünde auf der rechten Seite zuvorderst gestanden sei, ob sie (die Bündner) mit den Eidgenossen oder allein gezogen seien.

Besonders aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang die «Kundschaft» des Landschreibers Vogel von Glarus. Sie mag bei der Gerichtsverhandlung dann auch besondere Beachtung gefunden haben da Vogel Augen- und Ohrenzeuge der Vorgänge von 1550 gewesen war. Er berichtet: Als der Schultheiß und Stadtschreiber von Solothurn die beiden Briefe über die Bundeserneuerung nach Glarus brachten, um sie besiegeln zu lassen, da habe er (Vogel) diese Briefe auf Befehl seiner Herren und Obern abgeschrieben und dabei ersehen, daß die «Schnur und Farbe» des Grauen Bundes vor der Schnur und Farbe des Gotteshausbundes auf der rechten Seite eingezogen gewesen sei. Vogel begab sich dann im Auftrag seiner Herrn und Obern mit den Ratsboten der andern Orte der Eidgenossenschaft und ihren Zugewandten nach Frankreich, um die Vereinigung mit der königlichen Majestät zu besiegeln. Der königliche Hof habe sich damals zu Compiègn in der Picardie aufgehalten. Allda seien dann auch die Boten der Orte und Zugewandten ihrer Geschäfte halber ratsweise zusammengesessen. Da geschah es, daß Junker Hans von Capol vor allen anwesenden Boten im Beisein der Boten der beiden

andern Bünde aufstand und sich «merklich» beklagte, wie seine Herren vom Grauen Bunde anläßlich der Besiegelung zu Solothurn wider Recht und altem Herkommen übervorteilt worden seien, indem ihr Siegel nach dem Siegel des Gotteshausbundes an die Urkunde gehängt worden sei. Daraus sei viel Unruhe entstanden und weitere zu befürchten. Er richte an die Boten die Bitte, ihnen vom Grauen Bund behilflich sein zu wollen, daß solcher Irrtum vor und bei der königlichen Majestät richtiggestellt werde. Sollte dies nicht geschehen können, so mögen wenigstens sie, die Boten der Orte diesen Irrtum beachten, auf daß dem Grauen Bund an Freiheit und altem Herkommen in Bezug auf das Vorgehen, Vorsitzen und Vorsiegeln kein Schaden geschehe. Er stelle dies vor ihnen allen fest und protestiere gegen das dem Grauen Bund angetane Unrecht. Er wolle anläßlich dieser königlichen Besiegelung auch nicht anders erscheinen und dabei sein, als wie es dem Grauen Bund gezieme. Im Zuge der Boten zum König und auf dem Rückwege sei dann Hans von Capol als Bote des Grauen Bundes vor dem Boten des Gotteshausbundes gegangen. Im Rate der Boten mit den drei Bünden habe Schultheiß Hug, vom Vorvrt der Vereinigung, wenn er eine Frage an die Boten der drei Bünde richte, die erste Frage an den Boten des Grauen Bundes gerichtet und sich erst dann an die Boten der beiden andern Bünde gewendet.

Und endlich noch die Auskunft des Zeugen Altvogt Brunner, der «vor drißig Jahren», also 1520, Wirt zu Wesen gewesen war und dessen Aussage wieder ein sprachliches Interesse hat. Damals seien, so berichtet Brunner, viele gute Herren und Gesellen aus den drei Bünden seine Gäste gewesen, nämlich Luzi Tscharner, Burgermeister Gerster, Burgermeister Schlegel und andere. Diese hätten zu Wesen einen «Bundestag» (wohl eher einen Beitag mit Zuzug) gehabt. Da habe einer aus dem Obern Bund «die Red söllen thuon und hab er nit wol tütsch können. Denselben habend sy undereinander gespottet, wie er tütsch gredt hab. Da hab er (Brunner) zu inen gredt, warumb thuendts dann nütt ir von Chur? Do habendt sy im zu antwurt geben, sy hettend wol lütt die tütsch könntendt und baß könntend reden. Aber sy uss dem obern pundt wollendts nütt an und nütt nachlassen, dann es sy also an sy kon und müesse also sin».

Unbedeutender als die Aussagen der Glarner waren diejenigen der Urner und Schwyzer Zeugen. Von den befragten Urnern äußerte

sich Hauptmann Hans Kuhn, Statthalter, ähnlich wie der Glarner Hauptmann Hößli, ohne Näheres über die Vorgänge zu wissen. Hans Jouch, alt Landvogt von Sargans, hat als Jüngling am Schwabenkrieg teilgenommen und damals von etlichen sagen gehört, daß von den drei Bünden der Obere Bund «vor gan sölt». Ähnlich läßt sich Melchior Wolleb, alt Landammann des Urserntales, vernehmen. Alle andern erklären, daß ihnen nichts bekannt sei über den Vorrang der Bünde.

Von den Schwyzern sagt Jakob an der Pünt, alt Landammann, aus, daß der Graue Bund oder sein Gesandter bei andern Eidgenossen immer «zuvorderst gesessen» sei. Anton Auf der Mauer und Ulrich Oechsli erinnern sich an den zwischen dem Obern und Gotteshausbund wegen des Siegelns entstandenen Zwist und, daß die Reihenfolge dann geändert worden sei. Alle andern «wissen nichts».

Mit diesen Depositionen kehrten Florin und Wernly nach Hause zurück zur Berichterstattung an ihre Auftraggeber.

Der Schiedsspruch

Am 16. Februar 1550 versammelte sich das eingesetzte Schiedsgericht neuerdings in Davos. Vor ihm erschienen die Parteien mit ihren Beiständen und Fürsprechern. Nach Kenntnisnahme von den eingelegten Beweismitteln und Kundschaften fällte es folgenden Schiedsspruch.

Betreffend den «Vorgang, Vorsitz und die Frag» lasse man es bei dem verbleiben, was bisher in den drei Bünden Brauch gewesen sei. Außerhalb der drei Bünde aber solle der Graue Bund Vorgang, Vorsitz und die Frag haben.

Über das Siegeln wurde zu Recht erkannt, daß der Graue Bund und das Gotteshaus jeweilen da vorsiegeln sollen, wo die Bundestage stattfinden. In den Jahren da der Bundestag zu Ilanz stattfinde, möge der Landrichter vorsiegeln, in der Zeit, da Chur Vorort sei, der Gotteshausbund. Wenn der Bundestag auf Davos tage, soll zuerst der Obere Bund vorsiegeln, dann der Gotteshausbund und so weiter, einer um den andern. Auch auf den Beitagen zu Chur oder sonstwo sollen die beiden Bünde im Vorsiegeln abwechseln;

der Obere Bund möge beginnen, der Gotteshausbund folgen, innerhalb und außerhalb des Landes. Wenn ein Bund allein siegelt, solle es derjenige tun, in dessen Gebiet der allgemeine Bundestag tagt.

Beim Empfang fremder Fürsten und Herren, die in das Land kommen, läßt man es beim herkömmlichen Brauch bleiben, wonach derjenige Bund den Vortritt haben soll, in dessen Vorort der Bundestag stattfindet.

Betreffend den Standort der Fähnlein in Kriegszügen bezeugten die Glarner Kundschaften einhellig, daß die vom Obern Bund auf der rechten Seite, die vom Gotteshaus in der Mitte und die vom Zehngerichtenbund links gestanden hätten, und dabei wollte man es bewenden lassen.

«Der Frag halben» wurde entschieden, daß auch sie im Kriege dem Obern Bund gehöre, bis ein Oberst gesetzt sei.

Über den Vorsitz auf Bundestagen wurde verfügt, daß ein jeder Bund bei seiner Gerechtigkeit bleiben solle.

Der Streit endete also damit, daß die Vorrangstellung des Obern Bundes anerkannt wurde. Im Siegeln hielt man sich in der Folge praktisch nicht mehr an die umständliche Ordnung, die das Schiedsgericht festgesetzt hatte. Vielmehr wurde es nach 1550 Regel, daß der Gotteshausbund immer an zweiter Stelle siegelte, auch dann, wenn die Verhandlungen, wie z. B. anläßlich der Landesreform von 1603 in Chur stattfanden. In der Reihenfolge: Grauer Bund, Gotteshausbund, Zehngerichtenbund hangen die Bundessiegel an den Bündnisurkunden mit dem Wallis (1600), Bern (1602), Zürich (1706), sowie an der Erbeinigung mit Österreich (1629 und 1642) und an dem Bündnis mit den niederländischen Generalstaaten (1713).